

Satzung

des Vereins für allgemeine und berufliche Weiterbildung e. V. (VabW) vom **12.06.1984** geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom **27.08.2009** und vom **21.03.2014**, eingetragen am 04.06.2014.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V.“ (VabW).
- (2) Sitz des Vereins ist Alsdorf. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, Bildungsgänge für berufs- und arbeitserfahrene Erwachsene und junge Erwachsene zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife und zur beruflichen Bildung durchzuführen. Für dieses Ziel bindet sich der Verein in die Entwicklung der Bildungslandschaft Städteregion Aachen ein und ist für Schulträger und Schulen ein außerunterrichtlicher Partner. Der Verein fördert Initiativen und Maßnahmen, die geeignet sind, in Weiterbildungsgängen für Erwachsene Inhalte und Ziele allgemeiner und beruflicher Bildung sowie Lebens- und Berufserfahrungen der Teilnehmer einzubeziehen und nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu gestalten.

- (2) Um berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen, arbeitet der Verein mit den zuständigen Stellen für die berufliche Bildung, den Betrieben der Industrie, des Handwerks, der Wirtschaft und der Verwaltung, den Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie den kommunalen Weiterbildungseinrichtungen eng zusammen.
- (3) Für die beruflichen Aus- und Weiterbildungsgänge nutzt der Verein vorhandene betriebliche Einrichtungen oder errichtet und unterhält eigene überbetriebliche Einrichtungen und Schulen zur Aus- und Weiterbildung. Hierzu beantragt der Verein entsprechende öffentliche Zuschüsse.
- (4) Zur Erreichung seiner Ziele wird der Verein folgende Initiativen und Maßnahmen anstreben:
- Förderung allgemeiner und beruflicher Bildungsgänge zur Fortbildung berufs- und arbeitserfahrener Erwachsener sowie zur Qualifizierung und Ausbildung junger Erwachsener insbesondere während der Arbeitslosigkeit,
 - Mitwirkung bei der Entwicklung der Bildungslandschaft Städteregion Aachen,
 - Zusammenarbeit mit außerschulischen Lernorten,
 - Kooperationspartner der kommunalen Jugendhilfe als Träger der freien Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit,
 - Zusammenarbeit mit den Hochschulen, Bundes- und Landesministerien sowie Regionalverbänden,
 - Entwicklung, Planung und Durchführung von Modellehrgängen insbesondere zur Fachkräftesicherung auch unter Einbeziehung neuer innovativer Wissens- und Technologietransferinitiativen im Rahmen städteregionaler oder interkommunaler Kooperationsstrukturen,
 - Einbindung in regionale und grenzüberschreitende Netzwerke und Fördermaßnahmen,
 - Gedankenaustausch zwischen Praxis in Ausbildung und Arbeitswelt sowie zu städteregionalen Entwicklungsstrategien in Verbindung mit Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft durch Veranstaltungen von Tagungen, Seminaren und Fachkonferenzen,

Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben erforderlich und zweckdienlich sind, insbesondere die Durchführung von Arbeiten in Bereichen öffentlich geförderter Beschäftigung, die geeignet sind, in theoretischen Qualifizierungsteilen erworbene Kenntnisse praxisnah zu vertiefen.

- (5) Maßnahmen, für die der Verein Zuschüsse Dritter erwartet, führt er nur durch, wenn hinsichtlich der Zuschüsse verbindliche Zusagen bzw. Bewilligungsbescheide vorliegen.
- (6) Der Verein ist nicht auf die Erfüllung politischer Zwecke gerichtet. Er arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Unterrichtenden in Bildungsveranstaltungen des Vereins wird die Freiheit der Lehre auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen ihnen nur tatsächlich entstandene angemessene Aufwendungen ersetzt werden. Vergütungen sind nur in angemessener Höhe zulässig, aber nicht für ehrenamtliche Geschäfte zu gewähren.
- (3) Sitzungsgelder für die Mitglieder im Beirat werden nicht gezahlt.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben:
 - a) alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, soweit sie die Ziele des Vereins fördern wollen.

- b) die auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung tätigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Organisationen der Wirtschaft und Technik sowie Gewerkschaften.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand, entscheidet auf erneuten schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes Personen durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (6) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- Gegen den Ausschluss ist Berufung des Mitgliedes über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 75 % der anwesenden stimmberechtigten Stimmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- (7) Die Bestimmungen des § 38 BGB finden auf die kommunalen Mitglieder keine Anwendung. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend dieser Satzung Vertreter in die Organe des Vereins zu entsenden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit aktiv zu unterstützen und die Beitrags- und Zuschusspflichten entsprechend dieser Satzung fristgerecht zu erfüllen.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag der Städte und Gemeinden beträgt EUR 0,51 je Einwohner und Jahr.
Die Städte entscheiden darüber hinaus über die Höhe eines weiteren Zuschusses je Einwohner.
Der Mitgliedsbeitrag der Städteregion beträgt EUR 0,28 je Einwohner und Jahr.
- Durch gesondert abzuschließende Vereinbarung zwischen der Städteregion Aachen und dem Verein kann zusätzlich ein darüber hinausgehender jährlicher Zuschuss gewährt werden.
Die maßgebende Einwohnerzahl bestimmt sich für jedes Geschäftsjahr nach der von it-NRW zum 31.12. des Vorvorjahres bekannt gegebenen Einwohnerzahl.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für sonstige korporative Mitglieder beträgt EUR 255 pro Kalenderjahr. Er kann auch in einer entsprechenden Sachleistung bestehen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag der persönlichen Mitglieder beträgt EUR 25 pro Kalenderjahr.
- (6) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder kraft jeweiligen Sonderrechts nachfolgende Stimmrechte:
- (6.1) das Mitglied Städteregion Aachen hat in der Mitgliederversammlung 80 Stimmen,
- (6.2) Jede Mitgliedskommune hat in der Mitgliederversammlung 16 Stimmen,
- (6.3) Jedes korporative Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 4 Stimmen,
- (6.4) Jedes persönliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme,
- (7) Die Stimmen der Mitglieder gemäß 6.1 bis 6.3 können nur einheitlich abgegeben werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind zu einem Mitgliedsbeitrag nicht verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zweiter Abschnitt

Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands gemäß § 8 Abs. 7 vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn der Antrag von Mitgliedern erfolgt, die mindestens 1/4 der Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (3) Der Termin für die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden wenigstens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich eingeladen. Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der Tagesordnung fest. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende oder ein von der Versammlung bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (4) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen. Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Zuschussgewährung der Städteregion Aachen bzw. einer Mitgliedskommune bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Städteregion Aachen bzw. der jeweiligen Mitgliedskommune.

- (5) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen. Zusätzliche Anträge können in der Mitgliederversammlung mit ihrer Zustimmung behandelt werden, falls sie nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen abgeben können. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Abs. 3 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 8,
 - b) Beschluss des Haushaltsplanes für das nächstfolgende Kalenderjahr,
 - c) Beschlussfassung über die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Zuschüsse im Sinne von § 5 Abs. 3,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) je drei Vertretern der Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung des § 113 GO NW
 - b) drei Vertretern der StädteRegion Aachen unter Berücksichtigung des § 53 KrO NW i. V. m. § 113 GO NW
 - c) zwei Vertretern der sonstigen korporativen Mitglieder

- d) einem Vertreter der persönlichen Mitglieder.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wahlperiode ist an die kommunale Wahlzeit NW gebunden.
 - e) Der Vorstand kann ein sachkundiges Vereinsmitglied mit beratender Funktion für die Wahlperiode berufen.
- (2) Aus ihrer Mitte wählen die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gem. Abs. 7 für die Dauer der Wahlperiode.
Die Wahlen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wurde.
Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Vorstandes weiter aus.
- (3) Der Geschäftsführer wird von den Vorstandsmitgliedern für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (4) Der Vorstand kann innerhalb seiner Geschäftsführung Vereinsmitglieder und in Einzelfällen auch Dritte mit Aufgaben und der Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen und bevollmächtigen.
Dem Vorstand gemäß § 26 BGB obliegt die Einstellung von Personal für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse insbesondere für Personalstellen mit Führungs- und Leitungsfunktionen für eine Organisationseinheit.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über seine Beschlüsse und Planungen zu informieren.
- (6) Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder zu beachten.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, das weitere vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglied gem. Abs. (2) und der Geschäftsführer.
Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied gemeinsam. Der Vorstand trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (8) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der geschäftsführende Vorstand für den Vorstand VabW entscheiden. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB mit einem weiteren Mitglied für den geschäftsführenden Vorstand entscheiden. Diese Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes und der beiden Mitglieder sind im ersten Fall dem Vorstand und im zweiten Fall dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Beide Gremien können die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung nimmt der Geschäftsführer wahr. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins und innerhalb der Geschäftsführung weisungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 8 verantwortlich und in diesem Rahmen vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, den Kontakt zu den für die Vereinsarbeit wichtigen und interessierten kommunalen Stellen, Landes- und Bundesstellen sowie Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaft, Wissenschaft und sonstige Verbänden zu pflegen.

- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann ein Vereinsmitglied oder einen Dritten durch Dienstvertrag als Sachbearbeiter zur weisungsgebundenen Ausübung der Geschäfte nach § 9 Abs. (1) und (2) verpflichten.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.

§10

Beirat

- (1) Der Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 kann einen Beirat bilden. Aufgabe des Beirates ist es,
 - die Zusammenarbeit der für die Ziele und Aufgaben des Vereins bedeutenden Institutionen und Personen zu stärken,
 - über die Entwicklungspläne und Rahmenbedingungen für Bildungsgänge sowie Ausstattungs- und Organisationsfragen zu beraten und dem Vorstand entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
 - Arbeits- und Beratungsergebnisse des Beirates dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 7 veröffentlicht werden.
- (2) Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Es sollen Personen und Vertreter von Institutionen mit fachlicher Kompetenz in Fragen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sein. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Mindestens zwei Vertreter des Vorstandes sind als Mitglieder des Beirates zu benennen.

- (3) Der Vorstand beruft den Vorsitzenden des Beirates und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates und berichtet über die Beratungsergebnisse und Empfehlungen in der Mitgliederversammlung.

§11

Geschäftsstelle und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein hat eine zentrale Geschäftsstelle. Der Vorstand gemäß § 26 BGB regelt die Stellvertretung des Geschäftsführers, entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführers über die Organisationsstruktur und die Aufgabengliederung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Wirtschafts- und Finanzplanung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit der jährlichen Rechnungsprüfung beauftragt die Mitgliederversammlung die Örtliche Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen.
- (4) Der Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen ist der Mitgliederversammlung vor Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorzulegen.

§ 12

Haftung und Haushaltsplanung

- (1) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.
- (2) Der Verein hat eine Wirtschafts- und Finanzplanung. Sie wird von der Geschäftsführung vorbereitet, vom Vorstand beraten und mit einem Empfehlungsbeschluss an die Mitgliederversammlung zur Feststellung weitergeleitet. Aufwendungen und Erträge müssen von der Geschäftsführung im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung ausgeglichen werden. Notwendige Mehraufwendungen und deren Deckung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, für den Verein Kassenkredite im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung aufzunehmen. Die Obergrenze der Kassenkredite ist jeweils in Wirtschafts- und Finanzplanung aufzuführen.

Dritter Abschnitt

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Gehen sie später ein, werden sie in der Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer eigens zu diesem Punkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen die anwesenden Mitglieder 75 % der satzungsmäßigen Stimmen abgeben können. Den Beschluss selbst müssen die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen fassen. Erscheinen weniger Mitglieder, so dass nicht 75 % der satzungsmäßigen Stimmen abgegeben werden können, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 einzuberufen. Für die Auflösung ist dann eine 75 % Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren gemäß § 76 BGB bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Städteregion Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Weiterbildung, zu verwenden hat.

§15

Besondere Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Beschlüsse, durch welche

- a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
- b) durch welche der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, damit keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt werden können.

(2) Die Satzung tritt mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Alsdorf, den 21.03.2014



Hans Vorpeil
Vorsitzender



Klaus Spille
Geschäftsführer